

Fürstenhauses ausführlicher berichtet. An dieser Stelle können wir es beim Hinweis belassen, dass der Staatsgerichtshof, welcher sich mit dieser Frage zu befassen hatte, keine eindeutige Antwort gab. Er stellte allerdings fest, dass das Recht der Initiative mindestens dem Erbprinzen zustehe, sodass sie formal zulässig sei.

Materiell wurden gegen die Initiative des Fürstenhauses ebenfalls Einwände vorgebracht. Die Fülle der Regelungsbestände in einer einzigen Vorlage warf die Frage nach der Einheit der Materie auf. Weder beim Sammeln der Unterschriften noch bei einer späteren Volksabstimmung konnte der Wille der Stimmberechtigten klar zum Ausdruck gebracht werden. Wer für den Artikel zur Monarchieabschaffung war, musste nicht unbedingt für die Beibehaltung des Vetorechtes des Fürsten sein, wer gegen ein Austrittsrecht der Gemeinden aus dem Staatsverband war, hätte vielleicht ein Misstrauensvotum gegen den Fürsten begrüsst usw. Da das liechtensteinische Recht eine Einheit der Materie nicht explizit verlangt, wurde die Vorlage diesbezüglich vom Staatsgerichtshof nicht beanstandet. Das Erfordernis nach «Eindeutigkeit eines Begehrens» könnte jedoch durchaus in dem Sinne verstanden werden, dass sich ein Begehren auf einen einzigen Sachverhalt beziehen muss, damit die unverfälschte Willensbildung des Volkes möglich ist (ausführlich bei Marxer i. Vorb.).

Weitere materielle Einwände betrafen beispielsweise das fehlende Frauenstimmrecht im Fürstenhaus und weitere Sonderregelungen im Hausgesetz, welche durch die Vorlage des Fürstenhauses quasi sanktioniert und neuerlich bekräftigt werden sollten. Hinzu kamen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit bestehenden Staatsverträgen, insbesondere der Mitgliedschaft im Europarat. Von den Kritikern wurde die Vorlage als Demokratieabbau gewertet, welcher nicht den Demokratieanforderungen des Europarates entspreche. Obwohl diesbezüglich vom Europarat beziehungsweise der Venedig-Kommission kritisch-ablehnende Signale kamen, führte dies nicht zu einem Stopp des Verfahrens (vgl. hierzu ausführlich das folgende Kapitel). Alle rechtlichen und politischen Bemühungen, die im August 2002 angemeldete Initiative des Fürstenhauses zu verhindern, scheiterten.

Bedenken zur Legitimität und Gültigkeit der Initiative tauchten auch im Vorfeld der Volksabstimmung auf. Die in dieser Studie ausführlich abgehandelte Kampagnenkommunikation liess bei Kritikern und Gegnern der fürstlichen Vorlage Zweifel aufkommen, ob die Form der